



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 26. März 2019 zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 01. Februar 2019, mit der Planungsnummer 351-2018-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol im Bereich 451/3, 623/2, 452/11 KG 81131 Seefeld (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol vor:

Flächenwidmungsplanänderung Siedlungserweiterung Möserer Straße

Grundstück **451/3 KG 81131 Seefeld** rund 6517 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie rund 2011 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Freiland § 41

weitere Grundstück **452/11 KG 81131 Seefeld** rund 5113 m² von Freiland § 41 in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie rund 2538 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **623/2 KG 81131 Seefeld** rund 452 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie rund 215 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Seefeld in Tirol

angeschlagen am: 27. März 2019
abgenommen am: 26. April 2019